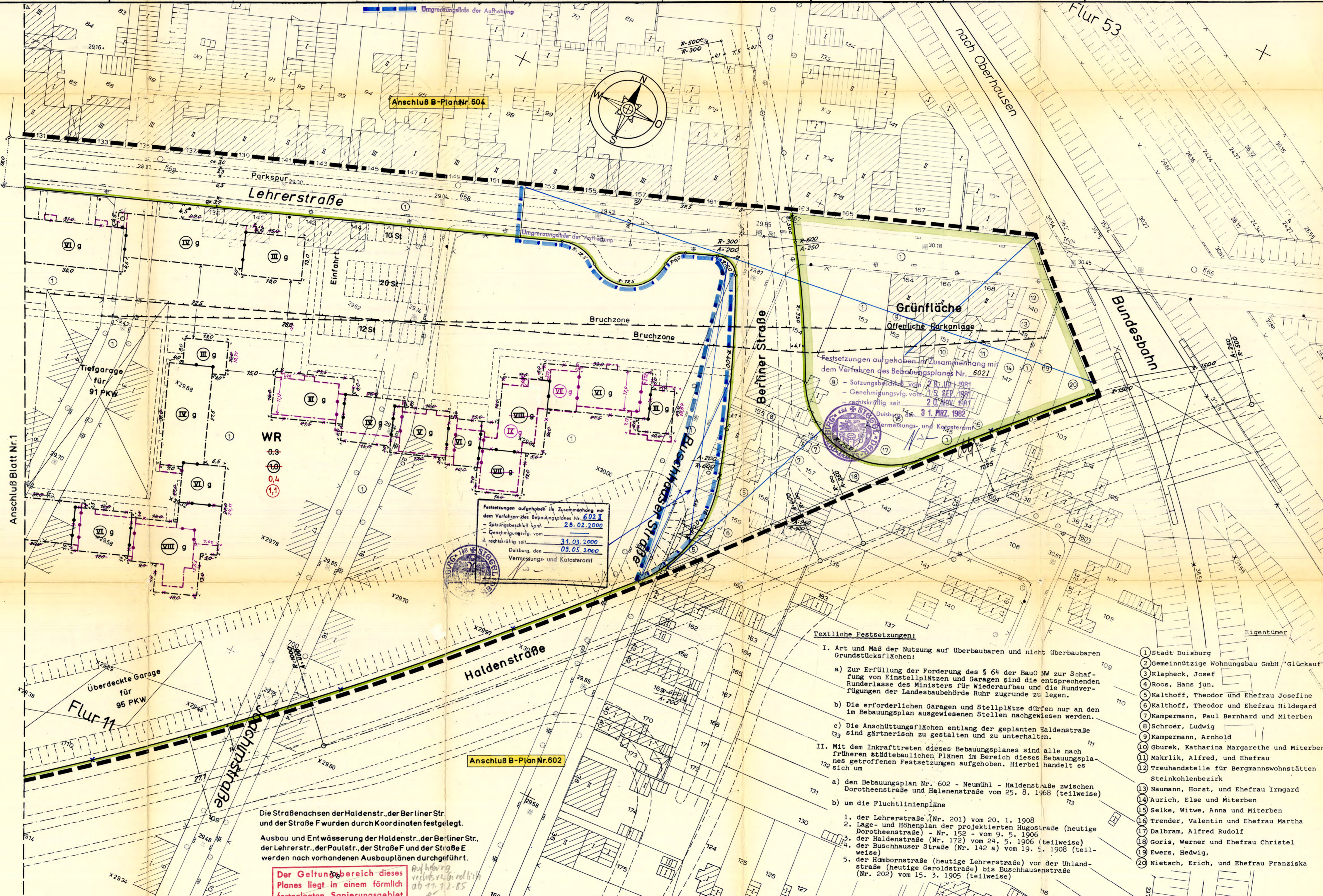


Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n			Nachrichtliche Eintragungen		Änderung in violetter Farbe	
Gebäudebestand	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Baugebiete	Begrenzungslinien	Bauweise	Sonstiges	Bruchzonen des Bergbaues	neue Baugrenze	neue Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Rinne Straßensinkkasten Kanalschacht Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. III Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschossflächenzahl z.B. 0,7 Baumassenzahl z.B. 3,0 Grünflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des Plangebietes 	<ul style="list-style-type: none"> offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen GGA Gemeinschaftsgaragen St Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze KSp Kinderspielfläche neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17) 	<ul style="list-style-type: none"> neuer Bordstein Messungslinie Straßenachse 	<ul style="list-style-type: none"> Bruchzonen des Bergbaues 	<ul style="list-style-type: none"> neue Baugrenze neue Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	
Grenzen Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8 Landstraße mit Nummer z.B. L 60 Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5 alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17 Ordnungnummer der Grundstückeigentümer		Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.						

I. Ausfertigung



Anschluß B-Plan Nr. 604

Anschluß B-Plan Nr. 602

Festsetzungen aufgehoben in Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 602 I
 - Satzungsbeschluss vom 28.02.2000
 - Genehmigungsverfügung vom 31.03.2000
 - rechtskräftig seit 09.05.2000
 Duisburg, den 09.05.2000
 Vermessungs- und Katasteramt

Textliche Festsetzungen:

- I. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
 - a) Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NRW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.
 - b) Die erforderlichen Garagen und Stellplätze dürfen nur an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Stellen nachgewiesen werden.
 - c) Die Anschüttungsflächen entlang der geplanten Haldenstraße sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- II. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um
 - a) den Bebauungsplan Nr. 602 - Neumühl - Haldenstraße zwischen Dorotheenstraße und Helenestraße vom 25. 8. 1968 (teilweise)
 - b) um die Fluchtlinienpläne
 1. der Lehrerstraße (Nr. 201) vom 20. 1. 1908
 2. Lage- und Höhenplan der projektierten Hugostraße (heutige Dorotheenstraße) - Nr. 152 - vom 9. 5. 1906
 3. der Haldenstraße (Nr. 172) vom 24. 5. 1906 (teilweise)
 4. der Buschhauser Straße (Nr. 142 a) vom 19. 5. 1908 (teilweise)
 5. der Hombornstraße (heutige Lehrerstraße) vor der Umlandstraße (heutige Geroldstraße) bis Buschhausstraße (Nr. 202) vom 15. 3. 1905 (teilweise)

- 1) Stadt Duisburg
- 2) Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH "Glückauf"
- 3) Klapheck, Josef
- 4) Roos, Hans jun.
- 5) Kalthoff, Theodor und Ehefrau Josefine
- 6) Kalthoff, Theodor und Ehefrau Hildegard
- 7) Kampermann, Paul Bernhard und Miterben
- 8) Schroer, Ludwig
- 9) Kampermann, Arnold
- 10) Oburek, Katharina Margarethe und Miterben
- 11) Makrik, Alfred, und Ehefrau
- 12) Treuhändstelle für Bergmannswohnstätten Steinkohlenbezirk
- 13) Naumann, Horst, und Ehefrau Irmgard
- 14) Aurich, Elise und Miterben
- 15) Selke, Witwe, Anna und Miterben
- 16) Trendler, Valentin und Ehefrau Martha
- 17) Dalbram, Alfred Rudolf
- 18) Goris, Werner und Ehefrau Christel
- 19) Swers, Hedwig,
- 20) Nietsch, Erich, und Ehefrau Franziska

Die Straßenachsen der Haldenstr., der Berliner Str. und der Straße F wurden durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwässerung der Haldenstr., der Berliner Str., der Lehrerstr., der Straße F und der Straße E werden nach vorhandenen Ausbauplänen durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

Stadt Duisburg
Bebauungsplan Nr. 605
 Blatt 2
- Neumühl -
 für den Bereich zwischen Lehrerstraße, Bundesbahnstrecke, geplanter Verlängerung der Haldenstraße und Dorotheenstraße.
 Gemarkung Hamborn-Nord
 Flur 10 u. a.
 Maßstab 1:500
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Bau-nutzungsverordnung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (G.V.N.W.S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (G.V.N.W.S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - 2 Hauptblättern - Nebenblättern - dem Grundstücksverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)
 Duisburg, den 12. DEZ. 1968
 Vermessungs- und Katasteramt
 Obervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Duisburg, den 12. DEZ. 1968
 Vermessungs- und Katasteramt
 Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
 Duisburg, den 12. DEZ. 1968
 Stadtplanungsamt
 Barghoff
 Diplomingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe abgeändert und ergänzt worden.
 Duisburg, den 21. Mai 1969
 Vermessungs- und Katasteramt
 Obervermessungsrat
 Stadtplanungsamt
 Barghoff
 Diplomingenieur

Dieser Plan wurde auf Grund der Neufassung der Bau-nutzungsverordnung vom 26.11.1968 in roter Farbe geändert.
 Duisburg, den 7. Januar 1969
 Vermessungs- und Katasteramt
 Obervermessungsrat
 Stadtplanungsamt
 Barghoff
 Diplomingenieur

Der Rat der Stadt hat am 16.12.1968 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 16. JAN. 1969
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufstehenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.1.1969 bis 20.2.1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 9. JULI 1969
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in violetter Farbe wurde am 26.1.1969 vom Rat der Stadt beschlossen.
 Duisburg, den 9. JULI 1969
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 2.6.1969 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 9. JULI 1969
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12.12.1969 AZ 154-125 (Dy. 605) genehmigt worden.
 Essen, den 12.12.1969
 Landesbaubehörde Ruhr
 i.A. Regierungsbaurichter a.S.S.

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12.12.1969 AZ 154-125 (Dy. 605) ist am 16.1.1970 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Duisburg, den 21. JAN. 1970
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Beigeordneter
 Raum für Zusätzungen des Siedlungsverbandes

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 605 hat der Verbandsausschuss des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 16.1.1969 Az. 4-2377-68 abgegeben.
 Duisburg, den 9. JULI 1969
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Beigeordneter